

STELLUNGNAHME Nr. 03/2006

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

**zu einer Verordnung der Kommission betreffend die Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und
Herstellungsbetrieben**

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission die Änderung des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003¹ vorzuschlagen. Die Gründe für diesen Regelsetzungsvorgang werden nachstehend erläutert.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren² und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002³ angenommen.

II. Konsultation

3. Der Entwurf der Stellungnahme zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wurde am 10. November 2004 auf der Website der Agentur veröffentlicht (Bekanntmachung einer vorgeschlagenen Änderung NPA 12/2004).
4. Bis zum 10. Februar 2004, dem Ende der Frist, gingen bei der Agentur 29 Kommentare von neun nationalen Behörden, berufsständischen Organisationen und privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentar-/Antwortdokument (CRD) zusammengefasst, das am 26. April 2006 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Diese Kommentare hatten verschiedentlich Abänderungen an den vorgeschlagenen Änderungen zur Folge und haben ihren Niederschlag im CRD gefunden.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

6. Während der anfänglichen Konsultation zu dem Entwurf von Teil 21 sowie zu den annehmbaren Nachweisverfahren (AMC) und Anleitungen (GM) zu Teil 21 standen nicht ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung, um alle Kommentare zu berücksichtigen. Die Antworten auf einige der Kommentare wurden in den Fällen, die als weniger dringend betrachtet wurden, zwecks Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Im ersten Jahr der Umsetzung von Teil 21 und der zugehörigen AMC und GM trat überdies zutage, dass der Text eine Reihe von Fehlern und Ungereimtheiten enthielt. Die vorliegende Stellungnahme enthält Vorschläge, mit denen all diesen Punkten Rechnung getragen werden soll.
7. Wie *inter alia* in der Bestimmung nach 21.B230 Buchstabe b) von Teil 21 gefordert, hat die Agentur mit dem Beschluss Nr. 2005/05/R das Format der Referenz für Genehmigungen als Herstellungsbetrieb festgelegt, die von der Agentur und den nationalen Luftfahrtbehörden erteilt werden. Die diesbezüglichen Anforderungen, Formblätter und AMC sollten diese

¹ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des für die Agentur geltenden Verfahrens für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstellung von Zulassungsspezifikationen und Anleitungen. EASA MB/7/03 vom 27.6.2003 (Regelsetzungsverfahren).

³ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

Vorgehensweise widerspiegeln. In der vorliegenden Stellungnahme werden die in Teil 21 erforderlichen Änderungen vorgeschlagen.

8. Ein Vorschlag im Rahmen der ursprünglichen NPA betraf die Änderung des Titels von Formblatt 15a „Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis“, in dem der Wortlaut „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt werden sollte. Obwohl zu diesem Vorschlag keine Kommentare eingingen, hat die Agentur sich dafür entschieden, diesen Vorschlag zurückzuziehen. Der Vorschlag war ursprünglich damit begründet worden, dass der derzeitige Wortlaut zu Verwirrung führen könnte. Die Agentur kam jedoch zu dem Schluss, dass der neue Wortlaut gleichermaßen zu Verwirrung führen könnte, da sich einige Nicht-EU-Staaten der EASA angeschlossen haben und dieses Formblatt ebenfalls verwenden. Überdies wird diese Formulierung auch in verschiedenen anderen EASA-Formblättern verwendet. Die Agentur ist daher der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut weiter akzeptiert werden kann, bis ein neuer, einheitlicher Wortlaut für sämtliche EASA-Formblätter festgelegt wird.

Köln, 7. November 2006

P. GOUDOU
Exekutivdirektor